

Jugendordnung der Vereinssportjugend

des

TSV „Einheit“ Claußnitz 1864 e.V.



beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 23.04.2008

Jugendordnung der Vereinssportjugend des TSV Einheit Claußnitz 1864 e.V.

§ 1 Name

Die Kinder und Jugendlichen des TSV Einheit Claußnitz 1864 e.V. schließen sich zusammen zur Vereinsjugend des TSV Einheit Claußnitz 1864 e.V.

§ 2 Mitgliedschaft

Der Vereinsjugend des TSV Einheit Claußnitz 1864 e.V. gehören alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr, alle Übungs- und Mannschaftsleiter sowie die gewählten und berufenen Mitglieder der Vereinsjugend an. Die Vereinsjugend des TSV Einheit Claußnitz 1864 e.V. ist Mitglied der Kreissportjugend Mittweida und erkennt deren Jugendordnung an.

§ 3 Ziele und Aufgaben

Die Vereinsjugend ist eine Vereinigung von Kindern und Jugendlichen, die in den verschiedenen Abteilungen des Vereins verankert sind.

Zu den grundlegenden Aufgaben gehören:

- die Entwicklung und Förderung der in den verschiedenen Abteilungen angebotenen Sportarten
- die Organisation und Durchführung des Trainings- und Wettkampfbetriebes
- die Vertretung der Jugendlichen im Verein
- die Erziehung zur sportlichen Disziplin und Fairness

Es können zur Pflege der Geselligkeit geeignete Veranstaltungen durch die Vereinsjugend durchgeführt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied kann das Antrags- und Stimmrecht in der Jugendversammlung ausüben. Für Wahlfunktionen bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die schriftliche Genehmigung der gesetzlichen Vertreter Voraussetzung.

Alle Mitglieder sind an die Jugendordnung, an die Beschlüsse und Festlegungen der Organe der Vereinssportjugend sowie an die Satzung, an die Beschlüsse und Festlegungen der Organe des Vereins TSV Einheit Claußnitz 1864 e.V. gebunden.

§ 5 Finanzen

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügt die Vereinsjugend über eigene finanzielle Mittel. Sie wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln und eventuellen Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen. Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Über die Verteilung entscheidet die Jugendleitung.

Dem Vereinsvorstand gegenüber ist die Vereinssportjugend rechenschaftspflichtig.

§ 6 Organe

Die Organe der Vereinssportjugend sind:

- die Jugendversammlung
- die Jugendleitung

§ 7 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend. Sie ist als Mitgliederversammlung alle 2 Jahre einzuberufen. Außerdem einzuberufen ist sie, wenn es im Interesse der Vereinssportjugend dringend geboten ist. Die Jugendversammlung findet mindestens eine Woche, aber maximal vier Wochen vor der Hauptversammlung des Vereins statt. Abstimmungen können offen oder auf Antrag geheim erfolgen.

Aufgaben der Jugendversammlung:

- Beschlussfassung über die Jugendordnung bzw. deren Änderungen
- Wahl und Entlastung der Jugendleitung
- Entgegennahme und Beschlussfassung der Berichte der Jugendleitung und des Jugendkassenwartes
- Wahl der Delegierten zur Hauptversammlung und zum Kreisjugendtag

Zu einer Jugendversammlung ist ein Mitglied der Vereinsleitung einzuladen. Die Beschlüsse und Festlegungen der Jugendversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 8 Jugendleitung

Die Jugendleitung besteht aus:

- dem von der Jugendversammlung zu wählenden:
 - Jugendwart
 - stellvertretenden Jugendwart
 - Jugendkassenwart
 - Jugendschriftführer und den Beisitzern

- den von der Jugendversammlung zu bestätigten Jugendwarten der Abteilungen

Die Jugendleitung leitet die Vereinsjugend ehrenamtlich und ist der Jugendversammlung rechenschaftspflichtig. Die Jugendleitung ist für 2 Jahre gewählt bzw. bestätigt und amtiert bis zur Neuwahl bzw. Berufung der Nachfolger. Mitglieder der Jugendleitung können während ihrer Amtszeit durch den Jugendausschuss mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Jugendordnung bzw. Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

Aufgaben der Jugendleitung:

- Vertretung der Interessen der Vereinsjugend gegenüber der Vereinsleitung
- Zusammenarbeit mit der Kreissportjugend Mittweida und der Sportjugend Sachsen
- Zusammenarbeit mit den Schulen der Gemeinde und der Umgebung
- Organisation von Freizeit- und Feriengestaltung
- Gewinnung von neuen Mitgliedern und Übungsleitern
- Verteilung der Finanzen

Die Beschlüsse der Jugendleitung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Jugendleitung ist beschlussfähig, wenn der Jugendwart bzw. sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

§ 9 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden beschlossen werden und von der Hauptversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Sie tritt mit der Bestätigung durch die Hauptversammlung in Kraft.

Beschlossen durch die Jugendversammlung am 26.03.2008
Bestätigt durch die Hauptversammlung am 23.04.2008

gez. Schneider
Jugendwart

gez. Böhme
Vereinsvorsitzender